

Zusammenfassung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Vorteilen.

Fassung September 2008

Einleitung.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen.

Solche Interessenkonflikte können zwischen

- den Interessen der Kunden einerseits und den Interessen der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Bank Austria“), ihren Mitarbeitern, den Mitgliedern des Vorstands, den vertraglich gebundenen und nicht gebundenen Vermittlern bzw. den sonstigen Mitgliedern der UniCredit Group andererseits oder
- zwischen den Interessen von Kunden der Bank Austria untereinander entstehen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Bank Austria am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank Austria, insbesondere dem Interesse der Bank Austria an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener emittierter Finanzinstrumente;
- aus Beziehungen der Bank Austria mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Finanzinstrumente, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Bank Austria oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- und Beiräten.

Ziel der Bank Austria wie auch der UniCredit Group ist es, Interessenkonflikte in der Bank Austria und auch im Gesamtkonzern zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der Bank Austria festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität der Bank Austria,

diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden der Bank Austria zu lösen. Reichen diese durch die Bank Austria getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen jedoch nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Bank Austria die Art und Ursache der Interessenkonflikte dem Kunden offen, bevor sie Geschäfte für den Kunden tätigt. Der Umfang orientiert sich an der Einstufung des Kunden, damit dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Die Offenlegung hat aber auf allgemeine Weise zu erfolgen, da das Bankgeheimnis gegenüber anderen Kunden zu wahren ist.

Maßnahmen zur Erkennung bzw. zur Bewältigung von Interessenkonflikten in der Bank Austria.

1 Compliance-Organisation.

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurde gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) in der Bank Austria eine Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Officer ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben der Compliance-Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen bzw. die in der Bank Austria implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

2 Chinese Walls.

Durch die Errichtung von Chinese Walls zwischen den einzelnen in der Bank Austria definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist (Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigungen). Als Vertraulichkeitsbereiche sind unter anderem Eigenhandel, Kundenhandel, Finanzanalyse, Neuemissionsgeschäft, Mergers & Acquisition, Veranlagungsgeschäft, aber auch Controlling und das Kreditgeschäft definiert.

3 Abstandnahme von Geschäften.

Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch die Bank Austria gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der Bank Austria, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden zu lösen. Diese Lösung kann auch die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem/den Kunden oder auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein.

4 Offenlegung.

Eine Offenlegung wird durch die Bank Austria nur dann erfolgen, wenn keine andere Lösung möglich ist. Die Offenlegung erfolgt gemäß den zu Beginn definierten Kriterien.

5 Priorisierung.

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der Bank Austria und dem des Mitarbeiters vor.

6 Marktmissbrauch.

In der Bank Austria sind entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen erlassen, die der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dienen, Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) durch die Bank Austria und ihre Mitarbeiter zu verhindern.

7 Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte (Geschäfte von Vermittlern) und Meldeverpflichtung von Mandaten.

Es wurden Richtlinien erlassen, in denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter geregelt werden und die darauf abzielen, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden der Bank Austria und den Mitarbeitern der Bank Austria vermieden oder einer im Kundeninteresse liegenden Lösung zugeführt werden.

Darunter fällt auch, dass die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Berater- oder Geschäftsführerpositionen, Stiftungsvorstandsmandaten, Gesellschaftsanteilen oder Joint-Venture-Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkungen in- und außerhalb der Bank Austria Gruppe zu melden sind und einer Genehmigung bedürfen.

8 Vergütung.

Die Vergütungsregelungen der Bank Austria sind so gestaltet, dass die Vergütung von Mitarbeitern keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem erwirtschafteten Ertrag von anderen Mitarbeitern hat, deren Tätigkeit in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren steht.

9 Geschenkkannahme.

Alle Mitarbeiter der Bank Austria dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

10 Finanzanalyse.

Für den Geschäftsbereich der Finanzanalyse wurde ein „Grundsatzpapier für die Erstellung von Analysen in der UniCredit Bank Austria AG bzw. die damit beauftragten Mitarbeiter“ erlassen, in dem die Offenlegungspflichten von Interessenkonflikten der Bank Austria, aber auch des zuständigen Analysten festgelegt wurden. Darüber hinaus sind weitere Verhaltensnormen definiert, die dazu dienen sollten, dass eine unbeeinflusste und unabhängige Analyse vorgenommen wird.

11 Durchführungspolitik bzw. Zuteilung bei Emissionen.

In der Bank Austria ist eine „Durchführungspolitik“ definiert und umgesetzt, die festlegt, nach welchen Regeln die Bank Austria Kundenaufträge ausführt. Darin ist auch die Vorgehensweise der Bank Austria bei der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festgelegt.

12 Prospekte.

Für potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im Prospekt.

13 Vorteile.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen werden die folgenden Vorteile vonseiten der Bank Austria Vertriebspartnern und Konzernunternehmen bzw. der Bank Austria von Produktanbietern, Emittenten und Konzernunternehmen gewährt, die prozentuell vom verkauften bzw. verwahrten Volumen abhängig sind:

- Ausgabeaufschläge: 0 % bis 10 %
(soweit sie nicht vom Kunden direkt an die Bank Austria gezahlt werden)
- Bestandsprovisionen: 0 % bis 3 %
- Verkaufsprovisionen bei Emissionen: 0 % bis 3 %

Folgende Vorteile sind prozentuell von den Gebühren und Betriebserlösen aus Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen der Bank Austria abhängig:

- Vermittlungs- und Beratungsprovisionen: 0 % bis 100 %

Bei Veranlagungen gemäß § 1 (1) Z 3 Kapitalmarktgesetz sind Vermittlungs- und Beratungsprovisionen prozentuell abhängig vom verkauften Volumen.

- Agio (Ausgabeaufschlag): 0 % bis 100 %
- Innenprovisionen: 0 % bis 50 %

Auf Anfrage stellt die Bank Austria weitere Informationen zur Verfügung.

Diese Provisionen dienen der Beratung und auch der sonstigen Verbesserung bzw. Sicherung der Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen.

14 Kontrolle.

Die Einhaltung der Leitlinien wird durch den Compliance-Officer der Bank Austria überwacht und von der internen Revision überprüft.

Schlussbestimmung.

Mit dieser Zusammenfassung der Leitlinien werden die gesetzlichen Bestimmungen des WAG betreffend die Information der Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie betreffend die Offenlegung der Vorteile umgesetzt.